

BGer 1A.299/2005 vom 15. Februar 2006

Bundesgericht, 2006-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.299_2005

FR: TF 1A.299/2005 du 15 février 2006

IT: TF 1A.299/2005 del 15 febbraio 2006

Regeste

//Zubringer, Anschluss Baar/Nordzufahrt Zug | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine Zwischenverfügung, mit der einem Gesuch um Sistierung des Verfahrens stattgegeben worden ist. Zwischenverfügungen unterstehen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, wenn auch die nachmalige Endverfügung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt (Art. 101 lit. a OG e contrario) und wenn die Zwischenverfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 5 und 45 Abs. 1 VwVG). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Einerseits ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Plangenehmigungsverfügungen für Nationalstrassen zulässig (Art. 99 Abs. 2 lit. d OG). Andererseits ist dem Beschwerdeführer darin zuzustimmen, dass das Plangenehmigungsverfahren durch die Sistierung verzögert und der Baubeginn allenfalls hinausgeschoben wird, was in der Regel auch zu einer Verteuerung der Baukosten führt. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Das vor der Rekurskommission INUM gestellte Sistierungsgesuch ist damit begründet worden, dass das Bundesgericht vorweg über die Frage der Aufteilung des Strassenbauvorhabens in zwei Projekte und die richtige Abgrenzung der Strassenperimeter zu entscheiden habe. Vor Bundesgericht hängig sind jedoch nur die im kantonstrassenrechtlichen Verfahren erhobenen Verwaltungsgerichts- und staatsrechtlichen Beschwerden, die sich gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug richten. Dieses hat im angefochtenen Urteil erklärt, es sei zur Beurteilung der richtigen Abgrenzung der Strassenperimeter nicht zuständig; die fragliche Kompetenz liege vielmehr bei der Rekurskommission INUM. In den bundesgerichtlichen Verfahren wird nicht geltend gemacht, das Verwaltungsgericht habe in dieser Zuständigkeitsfrage falsch entschieden. Das Bundesgericht, das sich an den Streitgegenstand zu halten hat, kann sich demnach in den hängigen Verfahren mit der Frage der Aufteilung des Bauvorhabens in zwei Projekte gar nicht befassen oder höchstens gewisse Teilaspekte untersuchen. Eine abschliessende Beurteilung dieser Frage wird erst möglich sein, wenn auch das bundesrechtliche Plangenehmigungs- und Einspracheverfahren rechtskräftig abgeschlossen sein oder bis ans Bundesgericht weitergezogen wird. Die Sistierung dieses bundesrechtlichen Verfahrens vor der Vorinstanz läuft somit auf eine unnötige und unzweckmässige Blockierung des Verfahrens oder des Rechtsmittelweges hinaus und ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

E. 3

Die bundesgerichtlichen Kosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend den privaten Beschwerdegegnern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 2 OG).
Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.